



Kurzinformation

Zur Berücksichtigung von Sonderzahlungen bei der Berechnung von Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz (BEEG)

Auftragsgemäß wird der Frage nachgegangen, wie sich die Berücksichtigung sonstiger Bezüge und Sonderzahlungen auf die Höhe des Elterngeldes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bzw. von Beamtinnen und Beamten auswirkt. Elterngeldrechtlich wird in § 2c Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)¹ zwischen laufenden Einnahmen und sonstigen Bezügen unterschieden: Das Elterngeld bei nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit bemisst sich nach dem Durchschnitt des laufenden, in der Regel monatlich zufließenden Einkommens im Bemessungszeitraum. Nicht berücksichtigt werden dagegen Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind.

In den Richtlinien zum BEEG² heißt es dazu: „Nach lohnsteuerlichen Vorgaben ist ein sonstiger Bezug Arbeitslohn, der nicht als laufender, sondern insbesondere als einmaliger Arbeitslohn gezahlt wird.“ Dazu gehören demnach unter anderem dreizehnte und vierzehnte Monatsgehälter, einmalige Abfindungen und Entschädigungen, Gratifikationen und Tantiemen, die nicht fortlaufend gezahlt werden, Jubiläumswendungen, Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden, und Entschädigungen zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs, Weihnachtswendungen, Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahres als viertel- oder halbjährliche Teilbeträge, etwa Provisionen oder Bonuszahlungen. Entscheidend für die Einordnung ist die Anlehnung an die lohnsteuerlichen Regelungen: „Wenn sonstige Bezüge im Sinne des § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG³ auf den Lohnbescheinigungen nicht ausgewiesen sind, wird zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens allein auf das Steuerbrutto des nichtselbstständig erwerbstätigen Antragstellers zurückgegriffen.“

-
- 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG), Neufassung vom 27. Januar 2015, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr.3, ausgegeben zu Bonn am 29. Januar 2015.
 - 2 Richtlinien zum BEEG, Teil I: Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, BMFSFJ/211 05/2017, S.95f, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/119692/550da47cc3597c45d32060fb9ef7a1e1/richtlinien-elterngeld-plus-data.pdf>.
 - 3 Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist.

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes sind die Angaben in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen. Wenn sonstige Bezüge nicht einmalig gezahlt werden, sondern als (nicht gesondert ausgewiesener) Teil der laufenden Einnahmen, dann wird der als monatliches Einkommen ausgewiesene Betrag bei der Berechnung des Elterngeldes zugrunde gelegt. Diese Regelung gilt gleichermaßen bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wie bei Beamtinnen und Beamten. Dies hat zur Folge, dass auch bei Beamten, deren sonstige Bezüge im Bund und in den einzelnen Ländern zum Teil monatlich, zum Teil anlassbezogen ausgezahlt werden, zur Berechnung des Elterngeldes unterschiedliche Grundlagen herangezogen werden: entweder die Bezüge einschließlich der monatlich ausgezahlten, nicht gesondert ausgewiesenen Sonderzahlungen oder die Bezüge ausschließlich der anlassbezogen gezahlten und ausgewiesenen Sonderzahlungen.⁴

Über die Frage, ob und inwieweit Provisionen und andere Sonderzahlungen bei der Berechnung des Elterngeldes zu berücksichtigen sind, haben mehrere betroffene Eltern Klage geführt.⁵ Nachdem die angerufenen Sozialgerichte zum Teil den Eltern, zum Teil aber auch den zuständigen Elterngeldstellen Recht gegeben hatten, beschäftigte diese Frage zuletzt auch das Bundessozialgericht. So hat der 10. Senat des BSG⁶ am 29. Juni 2017 entschieden, dass jährlich einmal gezahltes Urlaubs- oder Weihnachtsgeld nicht das Elterngeld erhöht, sondern bei der Bemessung des Elterngeldes als sonstige Bezüge außer Betracht bleibt. Die Begründung des Gerichts ist noch nicht veröffentlicht und bleibt abzuwarten.

4 Eine Übersicht über den Auszahlungsmodus von Sonderzahlungen an Beamtinnen und Beamte unter: https://www.hochschulverband.de/fileadmin/redaktion/download/pdf/besoldungstabellen/Jaehrliche_Sonderzahlung_fuer_Beamte.pdf.

5 Vgl. dazu: Koppenfels-Spies, Katharina, Provisionen im Elterngeldrecht. Fragen der Reichweite und Legitimation der Anbindung des Einkommensbegriffs im Elterngeldrecht an das Steuerrecht, in: Neue Zeitschrift für Sozialrecht, 26. Jg. Heft 17, 1.9.2017, S.,641-646. Sie gibt zu bedenken, dass die „starre Anbindung an das Steuerrecht nicht sinnvoll ist und den Zielsetzungen des Elterngeldes nicht entspricht.“ Diese Anbindung an das Steuerrecht, die Transparenz und Akzeptanz schaffen sollte, benachteilige im Ergebnis die Eltern, die Sonderzahlungen nur quartalsweise oder seltener ausgezahlt bekommen. (S.645f.)

6 Aktenzeichen B 10 EG 5/16 R, vgl. die entsprechende Pressemitteilung des Bundessozialgerichts unter http://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Pressemitteilungen/2017/Pressemitteilung_2017_30.html (Stand: 25.9.2017).